

Bundessozialgericht

- 7 RAr 43/78 -

Verkündet am
19. Juni 1979

.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom
19. Juni 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 10. März 1978 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

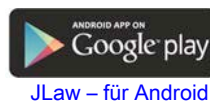
Der Kläger ist gelernter Bankkaufmann. Nach einer Tätigkeit in diesem Beruf arbeitete er mehr als zweieinhalb Jahre als Programmierer. Das Arbeitsamt förderte in der Zeit vom 1. März 1973 bis zum 29. August 1975 seine Fortbildung zum staatlich geprüften Betriebswirt. Ab 1. September 1975 bewilligte ihm das Arbeitsamt gekürztes Unterhaltsgeld (Uhg) nach § 44 Abs 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582). Es bot ihm im Oktober 1975 einen Arbeitsplatz als Betriebswirt bei der Christian-Albrechts-Universität K an. Diese Arbeit lehnte der Kläger ab, weil er dabei seine mehr als dreijährige Ausbildung im EDV-Bereich und auch seine Bankkenntnisse nicht anwenden könne. Das Arbeitsamt stellte mit Bescheid vom 4. Dezember 1975 das Ruhen des Anspruchs auf gekürztes Uhg in der Zeit vom 14. November bis zum 11. Dezember 1975 wegen Eintritts einer Sperrzeit fest. Es forderte das während der Sperrzeit zu Unrecht gezahlte Uhg in Höhe von 200,50 DM zurück und stellte fest, daß dieser Betrag nach Ablauf der Sperrzeit gem § 154 AFG von den laufenden Leistungen einbehalten oder durch die Kasse/Zahlstelle des Arbeitsamts eingezogen werde. Den Widerspruch wies das Arbeitsamt zurück (Bescheid vom 5. April 1976).

Der Kläger machte mit der Klage geltend, gegenüber der Banklehre und der Ausbildung zum staatlich anerkannten Betriebswirt sei die EDV-Ausbildung ungleich gewichtiger gewesen, denn in diesem Bereich würden auch in Zukunft qualifizierte Fachleute gebraucht. Außerdem werde ein EDV-Fachmann wesentlich höher bezahlt als ein Betriebswirt. Das betriebswirtschaftliche Studium komme ihm in seinem Beruf als Programmierer nicht nur zugute, sondern sei fast schon Voraussetzung für einen qualifizierten Programmierer. Deshalb würden in Stellenanzeigen von namhaften Firmen Programmierer mit betriebswirtschaftlichem Studium gesucht. Die Tätigkeit im EDV-Bereich setze jedoch eine kontinuierliche Fortbildung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

voraus. Bei der Universität habe er lediglich Kapazitäten berechnen sollen. Diese Tätigkeit hätte keine seiner Ausbildung entsprechenden Anforderungen gestellt.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 22. November 1976 die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen.

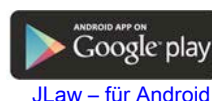
Mit Urteil vom 10. März 1978 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ausgeführt, auszugehen sei davon, daß der Kläger neben seinem Beruf als Programmierer objektiv einen zweiten Beruf, nämlich den des Betriebswirtes erlernt habe. Für diesen Beruf bestünden durchaus Vermittlungsmöglichkeiten. Der Arbeitsmarkt für Programmierer sei dagegen in der hier fraglichen Zeit im Bereich K ausgesprochen ungünstig gewesen. Deshalb habe der Kläger eine Vermittlung als Programmierer auf absehbare Zeit nicht erwarten können. Nach Annahme des angebotenen Arbeitsplatzes hätte der Kläger mit Sicherheit genügend Zeit gefunden, um sich weiter um einen Arbeitsplatz als Programmierer zu bemühen. Ein solcher Wechsel des Arbeitsplatzes nach kurzer Zeit wäre ihm im späteren Berufsleben nicht hinderlich gewesen. Außerdem hätte sich der Kläger neben der Tätigkeit als Betriebswirt in der Freizeit auf dem EDV-Gebiet fortbilden können und so jedenfalls in einer Übergangszeit von ein bis zwei Jahren die erworbenen beruflichen Kenntnisse auf dem laufenden halten können. Über die Rechtsfolgen der Arbeitsablehnung sei der Kläger belehrt worden. Die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Sperrzeit auf zwei Wochen seien nicht gegeben. Wenn der Kläger keine eigenen Einkünfte oder Rücklagen besessen habe, so stelle dies keine besondere Härte dar. Die Arbeitslosen seien in aller Regel auf die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) angewiesen. Mit Recht habe das Arbeitsamt schließlich die Bestimmung des § 154 Abs 1 Nr 2 AFG angewandt und die überzahlte Leistung gegen das Uhg in der Zeit vom 12. bis zum 17. Dezember 1975 aufgerechnet.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe offenbar selbst anerkannt, daß der Beruf des Programmierers und EDV-Sachbearbeiters für ihn der Hauptberuf gewesen sei. Er hätte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



in diesem Beruf auch einen höheren Verdienst gehabt und einen höheren sozialen Status als im Beruf des Betriebswirtes. Jedenfalls habe das Arbeitsamt ihn nicht schon wenig mehr als vier Wochen nach der Arbeitslosmeldung als Betriebswirt vermitteln dürfen. Es hätte vorher die Vermittlung in eine Tätigkeit als Programmierer auf das ganze Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstrecken müssen. In die angebotene Tätigkeit bei der Universität hätte er, der Kläger, sich mindestens für die Dauer eines Jahres so intensiv einarbeiten müssen, daß keine Zeit mehr für eine außerdienstliche Beschäftigung mit der EDV geblieben wäre.

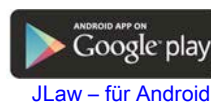
Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 10. März 1978, das Urteil des SG Kiel vom 22. November 1976 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. November 1975 idF des Widerspruchsbescheides vom 5. April 1976 aufzuheben und die Beklagte für verpflichtet zu erklären, dem Kläger auch für die von ihr als Sperrzeit angenommene Zeit gekürztes Uhg zu bewilligen,
hilfsweise,
die Sperrzeit auf die Dauer von nur zwei Wochen herabzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie macht geltend, der letzte Verdienst des Klägers als Programmierer im Februar 1973 habe um 100,-- DM unter dem Verdienst gelegen, den er Ende 1975 bei der Universität K erzielt hätte.



II

Die Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung der Sache an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung begründet. Anhand der Feststellungen des LSG kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob die Berufung des Klägers Erfolg hat und ob die angefochtenen Bescheide des Arbeitsamtes rechtmäßig sind.

Zu prüfen ist, ob der Anspruch des Klägers auf gekürztes Uhg in der Zeit vom 14. November bis zum 11. Dezember 1975 gem §§ 44 Abs 7, 119 Abs 1 letzter Satz AFG wegen Eintritts einer Sperrzeit von vier Wochen nach § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG geruht hat. Die entsprechende Anwendung der genannten Vorschriften des § 119 AFG ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil das gekürzte Uhg wie das Arbeitslosengeld (Alg) Arbeitslosigkeit voraussetzt und nach seiner Zweckbestimmung an die Stelle des Alg tritt.

Nach § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG tritt eine Sperrzeit von vier Wochen ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Der Kläger hat die ihm bei der Universität K angebotene Arbeit nicht angenommen. Die Belehrung über die Rechtsfolgen hat das LSG unter Hinweis auf die vom Kläger unterschriebene Niederschrift vom 13. November 1975 ausdrücklich festgestellt. Es wird aber noch ermitteln müssen, ob diese Belehrung erfolgt ist, bevor der Kläger mit der Universität verhandelte und das Angebot abgelehnt hat (BSG 10. Oktober 1978 - 7 RAR 55/77).

Fraglich ist, ob dem Kläger für die Ablehnung des Angebots ein wichtiger Grund iS des § 119 Abs 1 Satz 1 AFG zur Seite gestanden hat. Im Gesetz ist nicht näher bestimmt, was als wichtiger Grund anzusehen ist. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll eine Sperrzeit allgemein dann eintreten, wenn dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit

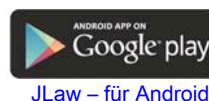


den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann. Gewisse Maßstäbe ergeben sich aus der Regelung des § 103 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG, daß der Arbeitslose dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wenn er bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann. Die Anforderungen an die Arbeitsbereitschaft des Arbeitslosen in bezug auf ein bestimmtes konkretes Arbeitsangebot können nicht höher sein, als es zum Nachweis der allgemeinen Verfügbarkeit verlangt wird. Ferner hat das Arbeitsamt bei Arbeitsangeboten die Grundsätze der Arbeitsvermittlung nach §§ 14 ff AFG zu berücksichtigen. Ein Angebot, das die Beklagte unter Verletzung dieser Grundsätze unterbreitet, ist rechtswidrig und unbeachtlich (BSG SozR 4100 § 119 Nr 3).

In der Arbeitslosenversicherung gibt es nach diesen Vorschriften grundsätzlich keinen Berufsschutz in dem Sinne, daß der Arbeitslose verlangen könnte, ausschließlich in seinem erlernten, überwiegend oder zuletzt ausgeübten Beruf vermittelt zu werden (BSG SozR 4100 § 119 Nr 3). Ein Berufsschutz in diesem Sinne besteht auch nicht für den mit einer Fortbildungsmaßnahme angestrebten Beruf. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Arbeitslose zu jedem Zeitpunkt und zu jeder Bedingung jede Art von Arbeit annehmen muß, die er nach seinem geistigen und körperlichen Leistungsvermögen ausüben kann (BSG SozR 4100 § 119 Nr 3). Zur sachgerechten Arbeitsvermittlung gehört vielmehr die Berücksichtigung nicht nur der besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze und der Eignung der Arbeitsuchenden, sondern auch ihrer persönlichen Verhältnisse (§ 14 Abs 1 Satz 2 AFG). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler, aber auch die des Arbeitslosen zu berücksichtigen (vgl § 103 Abs 1a AFG idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des AFG und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 - BGBl 3113). Diese Berücksichtigung kann je nach dem Zeitpunkt der konkreten Arbeitsangebote und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu verschiedenen Ergebnissen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

führen. Je länger die Vermittlungsbemühungen laufen und je deutlicher Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes einer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und Interessen des Arbeitslosen entgegenstehen, desto mehr muß er bereit sein, diese zurückzustellen. Das Arbeitsangebot ist aber nicht rechtmäßig, wenn das Arbeitsamt solche Verhältnisse und Interessen völlig übersehen hat.

Zu den zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen und Interessen des Arbeitslosen gehört sein sachgerechter Vermittlungswunsch. Er kann grundsätzlich verlangen, daß das Arbeitsamt nach der Arbeitslosmeldung zunächst prüft, ob es dem Wunsch entsprechende offene Stellen gibt und ob der Arbeitslose dorthin vermittelt werden kann. Dies ergibt sich insbesondere aus Art 12 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), wonach alle Deutschen das Recht haben, den Beruf frei zu wählen. Ausdrücklich vorgeschrieben war die Berücksichtigung des Berufswunsches (Neigung) im hier maßgebenden Zeitraum in § 36 AFG. Allerdings hat der Senat das Interesse an der Realisierung des Berufswunsches bisher nur im Zusammenhang mit der damit in der Regel gegebenen fachlichen und wirtschaftlich günstigen Verwendung des Arbeitslosen gesehen (BSG aaO). Der Berufswunsch ist aber auch unabhängig davon zu berücksichtigen, so daß bei seinem Vorliegen die günstige Verwendung, die sich in aller Regel mit dem Wunsch deckt, nicht besonders geprüft zu werden braucht. Aus diesen Gründen ist das Arbeitsamt grundsätzlich gehalten, sich jedenfalls in einer angemessenen Zeit nach Beginn der Arbeitslosigkeit um eine Vermittlung des Arbeitslosen entsprechend seinem Berufswunsch zu bemühen, soweit nicht andere Belange, die nach § 14 AFG ebenfalls zu berücksichtigen sind, größeres Gewicht haben. Angebote, die in dieser Zeit ergehen, ohne daß ein geäußelter Berufswunsch überhaupt und irgendwie berücksichtigt wurde, kann der Arbeitslose ablehnen, er hat dafür einen wichtigen Grund.

Das ISG hat von seiner Rechtsauffassung ausgehend dazu keine Feststellungen getroffen und wird dies nachzuholen haben. Dabei wird zu beachten sein, ob der Kläger seinen Wunsch, als Programmierer mit qualifizierten betriebswirtschaftlichen



Kenntnissen eingesetzt zu werden, dem Arbeitsamt überhaupt bekanntgegeben hatte; ferner, ob es sich dabei um einen sachgerechten Wunsch gehandelt hat, der sich auf einen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Beruf richtete. Das Arbeitsamt durfte jedenfalls einen Berufswunsch des Klägers nicht ohne weiteres schon deshalb übergehen, weil dessen Vermittlung als Programmierer, wie das LSG festgestellt hat, in der fraglichen Zeit außerordentlich schwierig gewesen ist, denn diese Feststellung bezieht sich lediglich auf den Bereich des Arbeitsamtes K. Wenn aber der Kläger im Herbst 1975 noch nicht wieder verheiratet war und sonst keine besonderen Gründe vorlagen, wäre er im ganzen Bundesgebiet einschließlich West-Berlin vermittelbar gewesen. Das LSG wird daher ermitteln müssen, ob und inwieweit es dem Arbeitsamt in sachgerechter Erfüllung seiner Aufgabe oblag, sich um eine Vermittlung in diesem ganzen Gebiet zu bemühen.

Sollten die Feststellungen des LSG ergeben, daß der Kläger für die Ablehnung des Arbeitsangebotes bei der Universität K nicht schon wegen fehlender Berücksichtigung seines Berufswunsches einen wichtigen Grund hatte, so wären weitere Ermittlungen anzustellen.

Der Arbeitslose braucht sich zunächst im allgemeinen nur zur Übernahme von seinem Beruf entsprechenden Tätigkeiten und für verwandte und andere gleichwertige Beschäftigungen bereitzu- erklären, bei denen ein beruflicher Nachteil für die Zukunft nicht zu erwarten ist (BSG SozR 4100 § 119 Nr 3). Dement- sprechend steht ihm in der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit auch ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Arbeits- angeboten zur Seite. Beim gekürzten Uhg nach § 44 Abs 5 AFG ist insoweit auch von dem Beruf auszugehen, für den der Ar- beitslose die Kenntnisse in der Fortbildungsmaßnahme erworben hat, denn durch die Gewährung dieser Leistung soll ihm gerade die Arbeitsplatzsuche in diesem Beruf ermöglicht werden.

Entscheidend ist demgemäß im vorliegenden Falle, von welchem Beruf des Klägers auszugehen ist und ob die angebotene Tätig- keit bei der Universität K diesem Beruf gleichwertig ge- wesen ist. Das LSG nimmt an, der Kläger habe zwei Berufe ge-

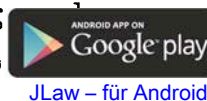


habt, den des Programmierers und den des staatlich anerkannten Betriebswirtes. Anscheinend geht es davon aus, daß die Fortbildung für diesen zweiten Beruf das Ziel des beruflichen Aufstiegs iS des § 41 Abs 2 AFG gehabt hat. Den tatsächlichen Feststellungen des LSG kann aber nicht entnommen werden, daß eine solche Auffassung richtig wäre. Der beruflichen Fortbildung iS des § 41 AFG dienen auch Maßnahmen mit dem Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern. Der Teilnehmer kann durch eine Fortbildungsmaßnahme die Kenntnisse und Fertigkeiten eines zweiten Berufes erwerben und sich auf diese Weise zum Beispiel die Möglichkeit einer speziellen Berufstätigkeit eröffnen, die über eine einzige Bildungsmaßnahme und insbesondere über die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nicht zu erreichen ist (BSG SozR 4100 § 41 Nr 34). Nach einer solchen Fortbildungsmaßnahme besitzt der Teilnehmer die Kenntnisse für drei Berufe, nämlich für den ursprünglich erlernten, für den durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar erreichten und schließlich für den dritten Beruf, der sich aus der Kombination der Kenntnisse der zwei Berufe ergibt. Zur Fortbildung gehört, daß die vor der Maßnahme vorhandenen Fertigkeiten in den angestrebten Beruf inhaltlich übernommen werden (BSG SozR 4100 § 41 Nr 24). Der angestrebte Beruf muß aber nicht überwiegend und hauptsächlich die in der Fortbildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse voraussetzen. Es können auch die früheren Kenntnisse gleichwertig danebenstehen oder sogar überwiegen.

Das bedeutet, daß beim Kläger möglicherweise nicht nur der Beruf des Betriebswirtes, sondern darüber hinaus der Beruf des Programmierers und derjenige des Programmierers mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung in Betracht kommt. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Arbeitsangebotes hat die Beklagte in einem solchen Falle, da sie unterwertige Beschäftigungen vermeiden (§ 2 Nr 1 AFG) und die Eignung des Arbeitssuchenden berücksichtigen muß (§ 14 Abs 1 Satz 2 AFG), vom höchstwertigen Beruf auszugehen. Das LSG wird feststellen müssen, ob es sich beim Beruf des Programmierers mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung um eine auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Kombination von Berufen handelt. Wenn das der Fall



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



bildung oder mit den Kenntnissen eines staatlich anerkannten Betriebswirtes dem Beruf des staatlich anerkannten Betriebswirtes gleichwertig ist.

Für die Ablehnung einer nicht gleichwertigen Beschäftigung hat der Arbeitslose allerdings nicht unbegrenzt einen wichtigen Grund. Wenn ihm nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes innerhalb angemessener Zeit Stellen dieser Art nicht vermittelt werden können, ist die Aufnahme auch anderer Arbeiten zumutbar.

Im vorliegenden Falle ist zu beachten, daß das gekürzte Uhg nach § 44 Abs 5 AFG gerade deshalb gewährt wird, um dem Arbeitslosen eine Stellensuche in dem mit der Fortbildungsmaßnahme angestrebten Beruf zu ermöglichen. Nur wenn es nachweisbar völlig aussichtslos wäre, den Kläger in angemessener Zeit als Programmierer mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung zu vermitteln, könnte daher die Annahme einer unterwertigen Beschäftigung schon innerhalb der ersten zwei Monate nach Arbeitslosmeldung für ihn zumutbar gewesen sein. Die Feststellung des ISG, die Vermittlung des Klägers in der fraglichen Zeit wäre außerordentlich schwierig gewesen, genügt, wie bereits dargelegt, schon deshalb nicht, weil sie sich nur auf den Bereich des Arbeitsamtes K bezieht.

Sollte es den Beruf des Programmierers mit Kenntnissen eines staatlich anerkannten Betriebswirtes geben, dieser aber gegenüber dem Beruf des staatlich anerkannten Betriebswirtes gleichwertig oder sogar unterwertig sein, so wäre die Ablehnung der Tätigkeit bei der Universität P nicht allein aus der Begründung gerechtfertigt, daß diese Beschäftigung dem Kläger die Rückkehr in den Beruf des Programmierers erschweren würde. Dies hat das ISG anhand seiner nicht wirksam angefochtenen Feststellungen zutreffend dargelegt. Der Senat schließt sich auch den Ausführungen des ISG zur Herabsetzung der Sperrzeit an, ebenso den Ausführungen zu § 154 AFG, wobei es unerheblich ist,



- 11 -

ob diese Bestimmung idF des Art 2 § 3 Nr 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - oder in der früheren Fassung angewandt wird.

Das ISG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)